

A. Ansprüche T gegen G

T könnte gegen G einen Anspruch auf Zahlung von 200 € aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Wirksamer Kaufvertrag

Dies setzt voraus, dass zwischen G und T ein Vertrag über den Kauf des Bildes für 200 € geschlossen wurde. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen zustande, Antrag und Annahme (vgl. § 145 BGB).

1. Eigener Antrag des G

G hat jedoch keine eigene Erklärung gegenüber T abgegeben.

2. Antrag des G durch Erklärung des V

V hat aber einen Antrag gegenüber T abgegeben. Fraglich ist, ob dem G diese Erklärung zugerechnet werden kann. In Betracht kommt dafür eine Zurechnung gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn V der Stellvertreter des G war. Das setzt voraus, dass die Stellvertretung zulässig ist und der Stellvertreter eine eigene Willenserklärung innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgegeben hat.

Die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung sind also folgende:

- 1. Zulässigkeit/Statthaftigkeit**
- 2. Eigene Willenserklärung des VR**
- 3. Im Namen des VN (auch Offenkundigkeit genannt)**
- 4. Mit Vertretungsmacht**

Diese Voraussetzungen müssen nicht auswendig gelernt werden, sondern ergeben sich aus § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB. Nur die Zulässigkeit der Stellvertretung ist darin nicht erwähnt, ergibt sich aber aus systematischer Auslegung (vgl. etwa § 1311 BGB).

a) *Zulässigkeit der Stellvertretung*

Die Stellvertretung ist im vorliegenden Fall zulässig, es handelt sich um kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft.

b) *Eigene Willenserklärung*

V hat auch eine eigene Willenserklärung abgegeben und nicht nur eine fremde Willenserklärung überbracht, weil er sich das Bild selbst ausgesucht hat.

An diesem Prüfungspunkt muss die Stellvertretung von der Botenschaft abgegrenzt werden. Dies richtet sich nicht nach dem Innenverhältnis, sondern wegen Vertrauensschutz nach dem Auftreten der Person. Maßgebliches Kriterium für die Abgrenzung ist das Maß an *Entschließungsfreiheit*.

c) *In fremdem Namen*

V hat außerdem ausdrücklich im Namen des G gehandelt.

Das Prinzip, dass der Vertreter im fremden Namen handeln muss bezeichnet man auch als **Offenkundigkeitsprinzip**. Dabei macht es gem. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im fremden Namen erfolgt oder sich dies aus den Umständen ergibt. Bei den „*unternehmensbezogenen Geschäften*“ (Bsp.: Verkäuferin im Supermarkt“) muss der Vertreter nicht deutlich machen, dass er für den Geschäftsherrn handelt, weil es jeder wahrnehmen kann.

Der Sinn und Zweck dieses Erfordernisses ist der Schutz des Vertragspartners. Er hat das Recht zu wissen, wer sein Vertragspartner wird, damit er etwa das Risiko der Zahlungsunfähigkeit abschätzen kann. Daraus ergibt sich gleichzeitig, dass man diese Voraussetzung *teleologisch reduzieren* kann, wenn kein schutzwürdiges Interesse des Vertragspartners besteht (sog. „*Geschäft für den, den es angeht*“). Das ist vor allem in den Bargeschäften des täglichen Lebens der Fall. Voraussetzung dieser teleologischen Reduktion ist zum einen, dass der Vertreter mit Fremdwirkung handeln will und zum anderen, dass dem Geschäftspartner die Identität des Vertragspartners gleichgültig ist.

Die Rechtsfolge mangelnder Offenkundigkeit ist, dass der Vertreter selbst gebunden wird, auch wenn er das nicht wollte. Er kann dann auch nicht mit der Begründung anfechten, dass er die Bindung nicht wollte (§ 164 Abs. 2 BGB).

d) *Innerhalb der Vertretungsmacht*

Fraglich ist indessen, ob V auch innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht des G gehandelt hat.

Es ist ungenau, wenn man nur von Vollmacht spricht, weil „Vollmacht“ nur die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht ist (vgl. § 166 Abs. 2 S. 1 BGB). Vertretungsmacht kann sich aber auch aus gesetzlichen Vorschriften (Bsp. Eltern, §§ 1626, 1629) oder Rechtsschein ergeben.

Da sich eine Vertretungsmacht nicht aus einer gesetzlichen Vorschrift ergibt, könnte sich die Vertretungsmacht nur aufgrund einer Bevollmächtigung des G für V ergeben.

aa) Innenvollmacht

Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, dass eine Vollmachtserteilung des G gegenüber V (sog. Innenvollmacht, § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB), etwa aufgrund eines Auftrags, erfolgt ist. Sie wurde aber durch den Streit zumindest konkludent widerrufen. (§§ 168 S. 3, 167 Abs. 1 S. 1 BGB)

bb) Außenvollmacht

Aus dem Sachverhalt lässt sich auch nicht entnehmen, dass eine Bevollmächtigung des V durch G gegenüber T erfolgte (sog. Außenvollmacht, § 167 Abs. 1 Alt. 2 BGB). Eine konkludente Vollmachtserteilung durch die vorhergehenden Genehmigungen kann ebenfalls nicht angenommen werden, da nicht ersichtlich ist, ob G auch mit der Vertretung einverstanden war oder nur aufgrund der bisher günstigen Rechtsgeschäfte den Kaufpreis bezahlt hat.

cc) Duldungsvollmacht/Anscheinsvollmacht

Eine Vertretungsmacht könnte sich aber aufgrund einer **Duldungs-** oder **Anscheinsvollmacht** ergeben. Diese zwei Vollmachtsarten sind Varianten einer Rechtscheinsvollmacht. Allerdings sind sie keine Fälle einer gesetzlich geregelten Rechtscheinsvollmacht (§§ 170-172 BGB)¹, sondern ergeben sich aus einer Gesamtanalogie zu den §§ 170-172 BGB. Voraussetzung für eine Gesamtanalogie ist eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage.

¹ Gesetzlich geregelt ist eine Rechtscheinsvollmacht im Falle einer Außenvollmacht (§ 170 BGB), einer nach außen kundgegebenen Innenvollmacht (§ 171 BGB) und einer Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB).

(1) Planwidrige Regelungslücke

Eine planwidrige Regelungslücke liegt vor, weil der Gesetzgeber den vorliegenden Fall nicht geregelt hat, obwohl andere Fälle einer Rechtscheinsvollmacht geregelt sind.

(2) Vergleichbare Interessenlage

Weiterhin müsste eine vergleichbare Interessenlage zu den §§ 170-172 BGB vorliegen. Die §§ 170-172 BGB setzen voraus, dass jemand rechtsgeschäftlich im Namen eines anderen handelt, aber keine Vollmacht des Handelnden besteht. Weiterhin muss der Dritte schutzwürdig sein: der Dritte darf das Fehlen der Vollmacht weder kennen noch kennen müssen (vgl. § 173 BGB).

Wichtigstes Element der gesetzlich geregelten Rechtscheinsvollmachten ist die Zurechenbarkeit des Rechtscheins. Bei einer *Duldungsvollmacht* ergibt sich die Zurechenbarkeit daraus, dass der Vertretene wusste, dass in seinem Namen gehandelt wird und dies nicht unterbunden hat, obwohl es ihm zumutbar und möglich gewesen wäre. Hingegen ergibt sich bei einer *Anscheinsvollmacht* die Zurechenbarkeit daraus, dass der Vertretene zwar keine positive Kenntnis davon hat, dass jemand wiederholt als sein Vertreter auftritt, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können.

Im vorliegenden Fall besteht weder eine Vollmacht des V, trotzdem handelt er (wiederholt) rechtsgeschäftlich im Namen des G. Außerdem ist T schutzwürdig, weil er auf das Bestehen einer Vollmacht vertraut hat.

Fraglich ist, ob dieser Rechtsschein dem G zuzurechnen ist. Im vorliegenden Fall wusste G nicht, dass V weiterhin in seinem Namen handelt. Es hätte es allerdings wissen können, weil V ja schon mehrere Male in seinem Namen bei T eingekauft hat. In diesem Fall hätte es die Sorgfalt erfordert, den T zu informieren, dass V nicht mehr mit G zusammen arbeitet. Also ist der Rechtsschein dem G zuzurechnen, es handelt sich um einen Fall der Anscheinsvollmacht.

Folglich liegt eine vergleichbare Interessenlage zu den §§ 170-172 BGB vor.

In dieser Form war die Prüfung einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht sicher nicht von Ihnen zu erwarten. Wichtig war nur, überhaupt eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht zu erkennen und zu diskutieren. Es hätte ebenso ausgereicht die einzelnen Voraussetzungen aufzuzählen und im Ergebnis auf eine analoge Anwendung der §§ 170-172 BGB abzustellen.

Wichtig ist in einer Klausur vor allem, die einzelnen Voraussetzungen dieser gesetzlich nicht geregelten Vollmachtsarten zu wissen.

Bei einer **Duldungsvollmacht** sind es Folgende:

1. Jemand handelt rechtsgeschäftlich im Namen eines anderen,
2. es besteht keine Vollmacht des Handelnden,
3. dem Vertretenen ist der Rechtschein zuzurechnen, weil er wusste, dass in seinem Namen gehandelt wird und es geduldet hat,
4. Schutzwürdigkeit des Dritten (vgl. § 173 BGB).

Bei einer **Anscheinsvollmacht** sind es hingegen Folgende:

1. Jemand handelt wiederholt rechtsgeschäftlich im Namen eines anderen,
2. es besteht keine Vollmacht des Handelnden,
3. dem Vertretenen ist der Rechtschein zuzurechnen: er hatte zwar kein Wissen vom Handeln eines anderen, aber er hätte es bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können,
4. Schutzwürdigkeit des Dritten (Vgl. § 173 BGB).

(3) Rechtsfolge der Anscheinsvollmacht

Bei einer Anscheinsvollmacht ist umstritten, welche Rechtsfolge sich daraus ergibt. Nach der herrschenden Meinung liegt eine Rechtscheinvollmacht vor, weshalb sich der Vertretene so behandeln lassen muss, als habe er eine Vollmacht erteilt. Nach einer neueren Ansicht handelt es sich bei der Anscheins-

vollmacht aber nicht um eine Rechtscheinsvollmacht, sondern nur um eine Verschuldenshaftung auf Schadensersatz. Denn der Vertretene handelt nur nachlässig, was nach § 311 Abs. 2 BGB (c.i.c.) zu einer Schadensersatzpflicht führt. Dafür spricht, dass ein bloßes Verschulden noch keine Willenserklärung darstellen kann. Während eine Willenserklärung nämlich zu Primäransprüchen führt, folgt aus einem bloßen Verschulden nur Sekundäransprüche auf Schadensersatz. Wenn man also der herrschenden Meinung folgen würde, ergäbe sich aus § 311 Abs. 2 BGB (c.i.c.) letztlich regelwidrig ein Erfüllungsanspruch. Gegen die neuere Ansicht spricht jedoch der Vertrauens- und Verkehrsschutz, weil nur das Erfüllungsinteresse dem gesetzten Rechtschein entspricht. Eine Haftung aus § 311 Abs. 2 BGB schützt den Vertragspartner hingegen zu wenig. Deshalb ist hier mit der herrschenden Meinung eine Rechtscheinsvollmacht analog §§ 170-172 BGB anzunehmen.

(4) Zwischenergebnis

Daher besteht in Analogie zu den §§ 170-172 BGB eine Rechtscheinsvollmacht des V für den G.

e) *Zwischenergebnis*

Somit liegen die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung vor. Dem G wird deshalb der Antrag des V als eigener Antrag nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB zugerechnet.

3. Ergebnis

Den (zugerechneten) Antrag des G hat T angenommen. Damit ist ein wirksamer Kaufvertrag über den Kauf des Bildes für 200 € zustande gekommen.

II. Rückwirkende Vernichtung des Vertragsschlusses durch Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB)?

Der wirksame Kaufvertrag zwischen G und T könnte aber durch Anfechtung des G gem. § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend unwirksam werden. Dafür müsste zumindest ein Anfechtungsgrund vorliegen.

1. Anfechtung der Anscheinsvollmacht

Problematisch ist, ob G wegen Irrtum über die Bedeutung seines Handelns als Rechtscheinstatbestand anfechten kann. In Betracht kommt hierbei höchstens eine analoge Anwendung der Anfechtungsvorschriften, da keine Willenserklärung vorliegt. Aber auch das ist nach richtiger und herrschender Ansicht ausgeschlossen, da diese Vollmacht durch einen Rechtsschein entsteht, welcher nicht durch Anfechtung vernichtet werden kann. Daher kann die Anscheinsvollmacht nicht durch Anfechtung beseitigt werden.

Dieses Problem ist sehr umstritten. Es geht dabei auch um die Frage, ob die gesetzlich vorgesehen Fälle einer Rechtscheinsvollmacht durch Anfechtung vernichtet werden können. Das Argument der Gegenansicht lautet, dass eine bloße Rechtscheinsvollmacht nicht bindender sein kann als eine ausdrücklich erklärte Vollmacht. Siehe dazu MEDICUS, BGB AT, Rn. 948 und MÜKO-SHRAMM, § 167 Rn. 52.

2. Anfechtung aufgrund der „Unechtheit des Bildes“?

Fraglich ist aber, ob G deswegen anfechten kann, weil V sich über die Echtheit des Bildes geirrt hat. Gemäß § 166 Abs. 1 BGB ist hinsichtlich eines Willensmangels das Wissen des V maßgeblich. In Betracht kommt hier nur eine Anfechtung wegen einem Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB. Das setzt voraus, dass sich V über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Bildes geirrt hat. Die Echtheit oder Unechtheit ist ein wertbildender Faktor und damit eine verkehrswesentliche Eigenschaft eines Bildes. Ein Ausschluss der Anfechtung könnte sich allerdings durch die Sonderregelungen in

§§ 434 ff. BGB ergeben, da eine Umgehung des Kaufrechts denkbar ist. Aber jedenfalls muss die Anfechtung aufgrund von Treu und Glauben ausgeschlossen werden, da die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde. Eine Spekulation ist Risiko des Erklärenden, er kann das Risiko hinterher nicht auf den anderen Vertragsteil übertragen.

Deshalb hat der G hier keinen Anfechtungsgrund aufgrund der Unechtheit des Bildes.

3. Ergebnis

Somit ist der Kaufvertrag nicht wirksam angefochten und deshalb hat T gegen G einen Anspruch auf Zahlung von 200 € aus § 433 Abs. 2 BGB.

B. Ansprüche T gegen V

Da V wirksam als Vertreter des G gehandelt hat, bestehen keine Ansprüche des T gegen ihn.

Nacharbeit:

- ⇒ Zur **Duldungs- und Anscheinsvollmacht**: MÜKO-SCHRAMM, § 167 Rn. 45 ff.
- ⇒ Zur **Anfechtbarkeit** einer Vollmacht: MEDICUS, BGB AT, Rn. 944 ff.